

**Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Die Inkassobüro Thumm GmbH – im folgenden Auftragnehmer - übernimmt für den Auftraggeber zu den nachstehenden Geschäftsbedingungen den Einzug von Forderungen.

**I. Inkassoauftrag**

1. Auftragsgegenstand ist die Einziehung von fälligen Forderungen im Namen des Auftraggebers sowie alle hiermit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen. Der Auftrag erstreckt sich auch auf den Einzug der entstehenden Inkassokosten, die als Verzugsschaden des Auftraggebers vom Schuldner zu erstatten sind.
2. Aufgrund besonderer Vereinbarung übernimmt der Auftragnehmer für den Auftraggeber die Beitreibung aus bereits rechtskräftig titulierten Forderungen auf eigenes Kostenrisiko.
3. Der Auftraggeber ermächtigt den Auftragnehmer, dem Schuldner je nach Sachlage Zahlungsfristen zu gewähren und/oder mit ihm Teilzahlungsvereinbarungen im Namen des Auftraggebers abzuschließen.
4. Die Wahl der Maßnahmen zum Forderungseinzug ist dem Auftragnehmer überlassen.

**II. Inkassokosten, Auslagen**

1. Inkassokosten werden nach den jeweils gültigen Regelungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) in Verbindung mit dem Rechtsanwaltsgebührengesetz (RVG) erhoben.
2. Der Auftragnehmer erhebt im vorgerichtlichen Verfahren keine Gebührenvorschüsse. Der Auftraggeber tritt seinen Schadenersatzanspruch hinsichtlich der Inkassokosten vollständig erfüllungshalber an den Auftragnehmer ab.
3. Eingehende Zahlungen des Schuldners werden gem. §§ 366, 367 BGB in der am 01.01.2003 gültigen Fassung verrechnet (Anrechnung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen, dann auf die Hauptforderung). Dies gilt auch für den Fall, dass der Schuldner entgegen der Aufforderung des Auftragnehmers Zahlungen direkt an den Auftraggeber leistet. Der Auftraggeber ist verpflichtet, umgehend Zeitpunkt und Höhe des eingegangenen Betrages dem Auftragnehmer mitzuteilen.

**III. Haftung**

1. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden oder Verlust von Unterlagen durch Feuer, Wasser, Diebstahl, Vandalismus oder höhere Gewalt.
2. Die Haftung des Auftragnehmers für Vertriebspartner und Mitarbeiter beschränkt sich auf das Auswahlverschulden.
3. Der Auftragnehmer übernimmt keine Verjährungskontrolle.

**IV. Pflicht zur Aufbewahrung von Akten, Verjährung**

1. Die Pflicht zur Aufbewahrung von Handakten und Unterlagen des Auftraggebers erlischt 12 Monate nach erteilter Endabrechnung, gerechnet ab dem Datum der Endabrechnung.
2. Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer verjähren innerhalb eines Jahres, gerechnet ab dem Datum der Endabrechnung und Versand an die zuletzt bekannte Adresse des Auftraggebers.

**V. Pflichten des Auftraggebers**

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von ihm angeforderten Angaben zur Durchführung des Auftrages wahrheitsgemäß und vollständig zu übermitteln, alle sonstigen zur Bearbeitung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, sowie dem Auftragnehmer unverzüglich die bei ihm eingehenden Zahlungen des Schuldners mitzuteilen.
2. Änderungen seiner Adresse und/oder der Unternehmensbezeichnung oder -form teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich und unaufgefordert mit.

**VI. Sonstiges**

1. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz des Auftragnehmers örtlich zuständig ist. Die sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen hiervon nicht berührt.